

Gemäß § 27 Abs. 5 Satz 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Lebach vom 23.08.2018, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 10.12.2020, hat der Stadtrat Lebach am 06.02.2025 folgende Änderung der Richtlinien für den Erwerb von Rasengräbern nach § 14 Abs. 2 Buchstabe ac) und cb) sowie für deren Herrichtung, Unterhaltung und Pflege nach § 27 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Lebach beschlossen:

§ 6 Kostenermittlung

Für die Grabpflege werden ab dem 01.01.2025 folgende Kosten festgesetzt:

1. bei Rasengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3.625,00 €
2. bei Rasengräbern für Urnen 1.275,00 €

66822 Lebach, den 06.02.2025

Klauspeter Brill, Bürgermeister